



An den Grossen Rat

18.5303.02

BVD/P185303

Basel, 5. Dezember 2018

Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 2018

Schriftliche Anfrage Harald Friedl betreffend „ökologische Ausgleichsmassnahmen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Harald Friedl dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Das Areal des geplanten trimodalen Umschlagterminals "Gateway Basel Nord" figuriert im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) und ist damit wohl eines der wichtigsten, wenn nicht gar das wichtigste Naturgebiet des Stadtkantons. Für die trimodalen Verladeanlagen (Schiff, Bahn, Camion) und den Vierspurausbau der Deutschen Bahn sowie weitere Vorhaben müsste ein grosser Teil der Naturwerte am geplanten Standort weichen.

Falls ökologisch wertvolle Flächen bei einem Vorhaben nicht erhalten oder wiederhergestellt werden können, verpflichtet sowohl das Bundes- wie auch das kantonale Recht dazu, einen ökologischen Ersatz an einem anderen, alternativen Ort zu leisten. Die Ersatzfläche muss dabei die gleiche ökologische Funktion in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang einnehmen wie die zerstörte Fläche.

In einer Sendung von Telebasel vom 13. Juni 2018 bezieht der Amtsleiter der Stadtgärtnerei, Emanuel Trueb, Stellung zu dieser Frage. Gemäss seinen Aussagen könne der Kanton, zumindest im Moment, nicht abschliessend sagen, welche Flächen im Kanton bereits mit Ersatz belegt seien und dass keine koordinierende Stelle dafür verantwortlich ist. Das bedeutet, dass der Kanton nicht weiss, wo noch mögliche ökologische Ersatzflächen für künftige Ausgleichsmassnahmen zur Verfügung stehen. Im Bericht macht Herr Trueb eine weitere brisante Aussage, wonach im Kanton künftig ökologischer Ersatz weniger mit neuen Schutzgebieten, als vielmehr durch Pflege von bereits geschützten Naturflächen erbracht werden könnten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Kanton Basel-Stadt im Moment nicht vollständig ausweisen kann, welche Flächen auf Kantonsgebiet als ökologische Ersatzflächen belegt sind? Wie steht es mit den Gemeinden Riehen und Bettingen?
2. Falls die Flächen bekannt sind: sind diese in einem Kataster öffentlich zugänglich? Wer ist verantwortlich hierfür?
3. Falls die Flächen tatsächlich nicht bekannt sind: Wie kann der Kanton sicherstellen, dass keine Doppel- oder Mehrfachbelegungen von Ausgleichsflächen im Kanton vorhanden sind? Hat der Regierungsrat das Manko erkannt und wird er die entsprechenden Informationen generieren sowie veröffentlichen? In welchem Zeitraum sollen die Daten bereitstehen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aussage, dass Ersatz auf bereits geschützten Naturflächen durch Pflege erfolgen könnte? Betrachtet er diese Idee als angemessenen Ersatz und als Gesetzeskonform?

5. Auch das Baumschutzgesetz kennt eine Ersatzregelung. Danach sind Ersatzbäume, die für eine Baumfällung gepflanzt wurden, bereits ab Pflanzung und nicht erst ab einem gewissen Stammumfang geschützt. Kennt der Kanton die als Ersatzbäume gepflanzten und damit geschützten Bäume und können die entsprechenden Informationen veröffentlicht werden?

Harald Friedl“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Im Kanton Basel-Stadt erfolgt der Vollzug der verschiedenen Naturschutzgesetzgebungen durch verschiedene Departemente und Dienststellen. Die Stadtgärtnerei des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) ist für den landseitigen Naturschutz verantwortlich und prüft im Rahmen von Bau-begehren die durch die Bauvorhaben vorgesehenen Eingriffe in wertvolle Natursubstanz sowie die geplanten und erforderlichen Ersatz- und ökologischen Ausgleichsmassnahmen gemäss dem nationalen Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und dem kantonalen Natur- und Landschafts-schutzgesetz (NLG). Für die Belange des Gewässerschutzes ist das Amt für Umwelt und Energie (AUE) zuständig, für Waldgebiete das Amt für Wald beider Basel, die beide dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) angegliedert sind.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Trifft es zu, dass der Kanton Basel-Stadt im Moment nicht vollständig ausweisen kann, welche Flächen auf Kantonsgebiet als ökologische Ersatzflächen belegt sind? Wie steht es mit den Gemeinden Riehen und Bettingen?

Bei kleineren Bauvorhaben ist der Ersatz in der Regel auf der Parzelle zu leisten und wird im Rahmen der Schlussabnahme geprüft und dokumentiert. Diese Informationen werden nicht zu-sätzlich in einer Übersicht geführt.

Bei grösseren Bauvorhaben kommt es zunehmend vor, dass Ersatzflächen wegen Platzmangel auf der eigenen Parzelle ausgelagert werden. Für grössere Projekte, die eine Umweltverträglich-keitsprüfung verlangen, besteht eine einfache Übersicht der Ersatzflächen auf Kantonsgebiet.

Frage 2: Falls die Flächen bekannt sind: sind diese in einem Kataster öffentlich zugänglich? Wer ist verantwortlich hierfür?

Ein kantonsweiter Kataster über belegte Ersatzflächen existiert bis anhin nicht. Der Regierungsrat prüft die Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Frage 3: Falls die Flächen tatsächlich nicht bekannt sind: Wie kann der Kanton sicherstellen, dass keine Doppel- oder Mehrfachbelegungen von Ausgleichsflächen im Kanton vorhanden sind? Hat der Regierungsrat das Manko erkannt und wird er die entsprechenden Informationen generieren sowie veröffentlichen? In welchem Zeitraum sollen die Daten bereitstehen?

Die grösseren Ersatzflächen auf Kantonsgebiet sind bekannt und teilweise auch nutzungsplane-risch gesichert (Naturschutz-/ Naturschonzonen). Das Risiko einer Doppel- oder Mehrfachbe-legung ist gering. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass es bei Ersatzflächen im Rahmen kleinerer Bauvorhaben (Ersatz auf der Parzelle) zu einer Mehrfachbelegung kommt, erachtet der Regie-rungsrat als gering.

Frage 4: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aussage, dass Ersatz auf bereits geschützten Naturflächen durch Pflege erfolgen könnte? Betrachtet er diese Idee als angemessenen Ersatz und als Gesetzeskonform?

Im Kanton Basel-Stadt gibt es einige Naturflächen, die entweder im Rahmen einer Naturschutz-, Naturschon- oder einer Landschaftsschutzzone oder zusätzlich per Regierungsratsbeschluss geschützt sind. Die per Regierungsbeschluss geschützten Gebiete wurden auf ein bestimmtes Ziel hin entwickelt, das heute zum Teil an Bedeutung verloren hat. Dies gilt zum Beispiel für das Naturschutzgebiet Rheinhalde, einem der ältesten Schutzgebiete des Kantons. Hier wurde die natürliche Sukzession von einem offenen Standort zu einer Waldfläche bewusst zugelassen. Mittlerweile verfügt der Kanton über genügend Waldfläche. Hingegen gehen immer mehr trocken-warme Standorte mit national bedeutsamen Rote Liste-Arten verloren. Aus Sicht des Regierungsrats kann es daher sinnvoll sein, etwa in der Rheinhalde den Wald durch gezielte Pflegeeingriffe über mehrere Jahre hinweg in einen trockenwarmen Zustand zurückzuführen und so langfristig wieder die Qualität eines nationalen Trockenwiesen- und -weiden-Habitats (TWW) zu erreichen. In diesem Sinne betrachtet es der Regierungsrat durchaus als gesetzeskonform, den Ersatz auf bereits geschützten Naturflächen zuzulassen und durch eine entsprechende zielgerichtete Pflege sicherzustellen.

Frage 5: Auch das Baumschutzgesetz kennt eine Ersatzregelung. Danach sind Ersatzbäume, die für eine Baumfällung gepflanzt wurden, bereits ab Pflanzung und nicht erst ab einem gewissen Stammumfang geschützt. Kennt der Kanton die als Ersatzbäume gepflanzten und damit geschützten Bäume und können die entsprechenden Informationen veröffentlicht werden?

Alle durch die Stadtgärtnerei gepflegten Bäume sind im öffentlich einsehbaren Baumkataster des Geoportals des Kantons Basel-Stadt enthalten. Neben den Angaben zur Baumart usw. wird im hinterlegten Datensatz auch aufgeführt, ob es sich bei dem Baum um einen Ersatzbaum handelt. Ersatzbäume im Rahmen von privaten Bauvorhaben werden im Zuge der Bauabnahme geprüft, jedoch weder in einem Kataster noch in einer anderen Übersicht erfasst. Gleiches gilt für Ersatzbäume im Rahmen von privaten Baumfällungen ohne Bauvorhaben. Eine spezielle Erfassung in den beiden letztgenannten Fällen erachtet der Regierungsrat im Verhältnis zum Nutzen als unverhältnismässig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin